

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Wegweiser von Tirol und Vorarlberg für Radfahrer

Bederlunger, Heinz

Innsbruck, 1899

Allgemeine Straßen-Fahrordnung

Allgemeine Straßen-Fahrordnung.



Nach der in **Tirol und Vorarlberg** bestehenden Fahrordnung haben alle Fuhrwerke, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme nothwendig machen, **rechts** zu fahren, **rechts auszuweichen** und **links vorzufahren** und den vorfahrenden, oder entgegenkommenden Wägen ohne Weigern Platz zu machen.

Marſchierende Truppenkörper benützen stets die rechte Straßen-seite und ist denselben entsprechend auszuweichen.

Daß in geschlossenen Orten die Fahrgeſchwindigkeit zu mäßigen ist, daß ferner Fußgänger, ſowie Wagen- und Pferdelenker nöthigenfalls durch Signale mit der Glocke, oder durch Zuruf ſeitens des Radfahrers aufmerkſam gemacht werden ſollen, dürfte wohl allgemein bekannt ſein; ebenſo beim Stuzigwerden, oder Scheuen von Pferden und Rindvieh.

Zur Nachtzeit muß inſbeſondere in größeren Orten, mit angezündeter Laterne gefahren werden. Im Uebrigen ſind die in einzelnen Orten beſtehenden beſonderen Beſtimmungen zu beachten.

